

FRIEDHOFSREGLEMENT DER GEMEINDE BETTENDORF

Artikel 1 Alle Friedhöfe der Gemeinde sind deren Eigentum.

Die Friedhöfe aller Sektionen sind zur Beerdigung der Einwohner jeder einzelnen Sektion bestimmt, welche bei ihrem Tode ihren Wohnsitz dort haben oder deren Familien im Besitze einer Grabkonzession sind.

Artikel 2 Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Schöffengericht.

Artikel 3 Die Aligmente resp. die Abgrenzungen der Gräber geschehen laut Plan. Derselbe ist auf dem Gemeindegemeinschaftsamt hinterlegt und ist in jeder Beziehung maßgebend und in allen Fällen einzuhalten.

Artikel 4 Die in diesem Plan eingezeichneten Gräber erhalten je nach Lage und Raum eine Länge von 2-3 Metern, eine Breite von 0,80-1,25 und eine Tiefe von 1,80 Meter.

Artikel 5 Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Gewöhnliche Gräber
- b) Gräber mit einer zeitweiligen Konzession von 30 Jahren
- c) Gräber mit immerwährender Konzession

a) Für die gewöhnlichen Gräber wird die Gemeindebehörde Sorge tragen, dass das für diese Zwecke bestimmte Terrain eine hinlängliche Fläche behält, sodass kein Grab vor sieben Jahren geöffnet werde. Nach dieser Frist steht es der Familie frei eine der beiden Grabkonzessionen zu erwerben. Sollte indes nicht von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht werden, so verfällt das Grab der Gemeinde und diese kann frei darüber verfügen. Die eventuell erstellten Grabdenkmäler müssen in einer Frist von sechs Monaten entfernt werden, andernfalls die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers dieselben entfernen lässt.

b) Gräber mit einer zeitweiligen Konzession (30 Jahre) können von der Gemeinde bewilligt werden und könne dieselben nach Ablauf dieser Periode erneuert werden.

c) Gräber für immerwährende Konzessionen werden von der Gemeinde bewilligt und ist die Vergütung wie folgt festgesetzt:

Für die alten Friedhöfe pro M: 500 Fr

Für den neuen Friedhof in Gilsdorf resp. für den noch zu bauenden in Bettendorf pro M: 1.000 Fr.

Zeitweilige wie immerwährende Konzessionen werden grundsätzlich nur bis zu einer Höchstlänge von 3,75 Meter (Front) erteilt. Sollte jedoch aus irgendeinem Grunde eine noch größere Grabstätte verlangt werden, so sind für jede weitere l.m.f. das

zehnfache der vorher angeführten Preise zu zahlen. Diese Bestimmung hat indes nur Gültigkeit für den neuen Friedhof in Gilsdorf resp. den noch zu erbauenden in Bettendorf und liegt der Entscheid über solche Zuteilung einzig und allein beim Schöfferrat.

Neun Zehntel vom Ertrag dieser Konzessionen fließen in die Gemeindekasse und ein Zehntel gehört dem Wohltätigkeitsbüro. Die Konzessionszahlung geschieht ohne Aufschub jedoch gegen Quittung an den Gemeindeeinnehmer.

Artikel 6 Die Konzessionen schließen keineswegs das Eigentumsrecht des verliehenen Terrains an die Benefiziere ein, sie sichern ihm nur das Recht, sich und die Seinen dort begraben zu lassen. Die Besitzer einer Konzession haben das Recht außer ihrer Person dort begraben zu lassen, ihre Ehehälfte, ihre Eltern, ihre Großeltern sowie die ihrer Ehegattin, ihre Kinder, deren Ehegatten und Nachkommen, ihre verheirateten und unverheirateten Geschwister ohne Unterschied ihres Domizils sowie andere Verwandte oder nichtverwandte Personen. Welche ständig seinem Haushalt angehören.

Artikel 7 Beim Absterben des Konzessionsinhabers und seines Ehegatten geht das Konzessionsrecht auf dasjenige seiner Kinder über, welches sich im elterlichen Hause aufgeschlagen hat, im anderen Falle auf das älteste Kind, welches in der Gemeinde wohnt, vorausgesetzt, dass der Konzessionsinhaber nicht vor seinem Tode schriftlich in der Gemeinde darüber anders bestimmt hat.

Artikel 8 Die zeitweilige Konzession hört auf und kann die Gemeindeverwaltung in nachstehenden Fällen anderweitig darüber ohne Entschädigung verfügen:

- a) Wenn die unmittelbare Nachkommenschaft des Konzessionsinhabers ausstirbt und die Personen, welche laut Art. 6 Begräbnisrecht im selben Konzessionsterrain haben, ebenfalls ausgestorben sind, jedoch nur für den Fall, wo die Gräber verwahrlost liegen, niemand sich darum kümmert und dem Friedhof zur Unzierde gereichen.
- b) Wenn die zeitweiligen Konzessionen nicht mehr nach Ablauf der festgesetzten Frist von 30 Jahren erneuert werden.
- c) Wenn der Konzessionsinhaber mit seiner Familie die Gemeinde verlassen hat ohne die Absicht wiederzukehren, was aus einer zwanzigjährigen ununterbrochenen Abwesenheit erhellt, jedoch nur für den Fall wo laut Art. 8 die Verwahrlosung der Gräber eintritt, andernfalls die verliehenen Konzessionen respektiert werden, vorausgesetzt, dass dieselben jederzeit in gutem Zustand gehalten werden.
- d) Wenn der Konzessionsinhaber, welcher die Gemeinde verlassen hat, das Ausgraben seiner Verstorbenen vorgenommen hat, um diese anderswo wieder zu bestatten ohne Rücksicht auf die Abwesenheit von 20 Jahren zu nehmen. In diesem Falle können die Konzessionen durch die Benefiziere oder deren Rechtshaber veräußert werden. Nur dem Besitzer einer ausgemauerten Familiengruft steht das Recht zu diese gegebenenfalls an einen dritten zu veräußern, jedoch ist in diesem Falle die Konzessionstaxe wider von dem neuen Benefiziar in die Gemeindekasse zu zahlen.

Findet eine solche ausgemauerte Familiengruft keinen Liebhaber, und wird diese vom Konzessionär oder dessen Rechtshaber nicht instand gehalten, so kann auch die Gemeindeverwaltung laut Art. 8a nach Gutdünken darüber verfügen.

- e) Sind gemäß den obigen Bedingungen verliehene Konzessionen frei geworden, so haben jedoch andere Verwandte des Benefiziers das Vorrecht diese Konzessionen wieder zu erwerben. Im Konkurrenzfall entscheidet das Schöffengericht zwischen den Bewerbern mit Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad und das Alter.
- f) Niemand, der seinen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hat, kann Besitzer dieser Konzession werden, es sei denn, dass er Inhaber eines gewöhnlichen Grabes ist, wo ihm das Recht zusteht, binnen fünf Jahren eine zeitweilige Konzession bei der Gemeinde zu erwerben. Nach diesem Zeitraum fallen die Gräber an die Gemeinde und kann dieselbe frei darüber verfügen. Die auf diesen Gräbern errichteten Denkmäler sowie die Bordsteine bleiben in allen Fällen Eigentum des Besitzers, müssen jedoch spätestens sechs Monate nach der verfallenen Frist entfernt werden, andernfalls die Gemeinde dieselben auf Kosten des Eigentümers abbauen lässt.
- g) Wenn aus Gründen öffentlichen Nutzens das bewilligte Terrain eine anderweitige Bestimmung erhalten muss, so hat der Konzessionär keinen anderen Anspruch als die Überweisung eines gleichgroßen Terrains auf einem anderen Teil des Friedhofes, der vom Schöffengericht bezeichnet wird.
- h) Obige Bestimmungen finden sofort Anwendung auf alle bereits bestehenden Konzessionen.
- i) Der Besitzer einer Konzession auf dem alten Friedhof in Gilsdorf kann keine Konzession auf dem neuen Friedhof erwerben.
- j) Der Verkauf einer Konzession auf dem neuen Friedhof in Gilsdorf erfolgt nur bei einem Sterbefall, wo die Familie die Sektion Gilsdorf bewohnt und nicht im Besitze einer Familiengruft ist.

Artikel 9 Ohne die schriftliche Erlaubnis des Schöffengerichtes darf keine gemauerte Gruft, kein Grabstein, keine Umfassungssteine, keinerlei Denkmäler neu errichtet werden, und kein altes versetzt werden. Die Gruften, Grabsteine, Umfassungssteine und Denkmäler, welche einzustürzen drohen, müssen unverzüglich durch die Familie des Verstorbenen wieder solid aufgerichtet werden, widrigenfalls die Gemeinde auf Kosten der Beteiligten, nachdem letztere durch die Gemeindeverwaltung dazu aufgefordert, nach einer Frist von drei Monaten entfernen oder reparieren kann. Beschädigte Gruften, Denkmäler usw. kann der Schöffengericht beseitigen lassen, wenn deren Eigentümer eine nach drei Monaten wiederholte Mahnung zur Ausbesserung unberücksichtigt gelassen haben und in diesem Falle hört das Recht auf das konzedierte Terrain ebenfalls auf.

Gemauerte Gruften sind erlaubt, bedingen jedoch der vorherigen schriftlichen Genehmigung der eingereichten Pläne durch den Bürgermeister.

Die Mittellinien der seitlichen Mauern müssen mit der Grabstellgrenze zusammenfallen. Unter dem Verbot der Erstellung einer weiteren Mauer kann der Inhaber der angrenzenden Grabstelle die Halbscheidlichkeit der bestehenden Mauer zu den normalen zur Zeit gültigen Preisen erwerben. Der Nachbar muss die Halbscheidlichkeit unter den angegebenen Bedingungen abtreten. Die Leichenbestattung in den Gruften muss in einzelnen getrennten Grabkammern erfolgen. Die Bestimmung betr. die die Halbscheidlichkeit gilt auch für das Versetzen von Bordsteinen, welche auch nur auf einem E-B Fundament versetzt werden dürfen. Die sichtbaren Flächen dieses Fundamentsbeton müssen verputzt werden.

Das Denkmal sowie die Umfassungssteine müssen in Form und Werkstoff künstlerisch und gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

Die Höhendifferenz zwischen Weg und Oberkante des Grabmals darf 1,40 Meter nicht überschreiten. (Auch bei neuerrichtenden Grabmälern auf den alten Friedhöfen darf diese Höhe von 1,40 nicht überschritten werden.)

Die Anlage von Grabhügeln ist untersagt. Die zur Herstellung von Grabmälern und Umfassungssteinen zu verwendende Werkstoffe müssen wetterbeständig sein. Nicht gestattet sind: Terrazo oder Betonwerkstoffe, Mosaikplatten, aufgetragener oder figürlicher Schmuck, Olfarbenanstrich auf Steingrabdenkmäler und Lichtbilder.

Sollten Gruften, Denkmäler und Bordsteine nicht gemäß denen vom Bürgermeister angegebenen Alignementen und Vorschriften errichtet werden, so werden dieselben auf Kosten des Eigentümers von der Gemeinde entfernt, falls der Eigentümer sich weigern sollte unverzüglich selbst die beanstandeten Arbeiten umzuändern. Die zur Errichtung von Gruften, Denkmäler und Bordsteinen dienenden Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof selbst sondern an einer vom Bürgermeister zu bestimmenden Stelle zubereitet werden. Überreste, sei es Boden, oder Materialien sind vom Grabbesitzer zu entfernen und die Örtlichkeiten in einen sauberen Zustand zu versetzen. Andere Abfälle wie Blumen, Kränze usw. sind auf den eigens hierzu erstellten Plätzchen abzulagern.

Artikel 10 Einfassungen mit lebenden Hecken, Eisengitter, Anpflanzungen von hochstämmigen Bäumen, sowie alles überwuchernden Gesträuchern und höher wachsenden Stauden auf den Gräbern ist untersagt.

Artikel 11 Gebrauchte Grabsteine dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung des Bürgermeisters wiederverwendet werden.

Artikel 12 Alle Gräber sind gärtnerisch in Ordnung zu halten, auch sind die Zugangspfade von allem Unkraut frei zu halten. Sollte ein Besitzer einer Grabstätte nach erfolgter Aufforderung der Gemeinde zwecks Erledigung der notwendigen Instandhaltungs- und Säuberungsarbeiten nicht Folge leisten, so verfällt die Grabstätte ohne weiteres der Gemeinde.

Artikel 13 Das Übersteigen der Umfassungsmauern ist verboten, gleichfalls ist es untersagt Hunde mitzuführen, auf die fremden Gräber zu treten, irgendwelche Gräber zu verunzieren, Blumen, Zierstaude usw. von fremden Gräbern zu entnehmen.

Artikel 14 Der Bürgermeister übt die Kirchhofpolizei aus.

Artikel 15 Das durch Gemeinderatsbeschluss vom 24. März 1917erlassene Reglement genehmigt durch großherzoglichen Beschluss vom 30. April 1917 wird durch gegenwärtiges Reglement ersetzt und außer Kraft gesetzt.

Artikel 16 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit einer Geldbuße von 500 bis 5.000,- Franken und mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen oder mit einer dieser Strafen belegt.